

Eingetragene Partnerschaft (EP) – Regierungsvorlage 17.11.09
Ungleichbehandlungen zum Eherecht
(Zivil- & Strafrecht)

1. Altersgrenze

Besonders schmerzvoll ist die von der Regierungsvorlage vorgesehene **Ungleichbehandlung bei der Altersgrenze**. Während eine Ehe (mit Erlaubnis der Eltern und gerichtlicher Genehmigung) ab 16 Jahren eingegangen werden kann (§§ 1, 3 EheG), soll man für eine Lebenspartnerschaft volljährig sein müssen (§ 4 EPG).

Eines der perfidesten Vorurteile gegenüber gleichgeschlechtlich l(i)ebenden Menschen ist seit jeher, dass sie für Jugendliche gefährlich seien. Wenn der Gesetzgeber dieses Vorurteil nun auch noch zum Gesetz erheben würde, indem er Jugendlichen zwar das Eingehen einer rechtsverbindlichen heterosexuellen Beziehung erlaubt, ihnen eine rechtsverbindliche homosexuelle jedoch (trotz elterlicher und gerichtlicher Genehmigung) verbietet, so hätte diese gesetzlich verankerte Diskriminierung unabsehbare Konsequenzen für den gesamten Bereich der Schule, Jugendarbeit, Erziehung und das Kindschaftsrecht.

Sollte der Gesetzgeber nur sieben Jahre nach Aufhebung des letzten anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes, des von Verfassungs- und Europäischem Menschenrechtsgerichtshof als grundrechtswidrig erkannten § 209 Strafgesetzbuch, neuerlich eine gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung für homosexuelle Beziehungen Jugendlicher statuieren, so hätte dieses Signal verheerende Auswirkungen.

Die Eheschliessungsmöglichkeit ab 16 ist keineswegs auf die von der Regierungsvorlage genannten Fälle der bevorstehenden Geburt eines gemeinsamen Kindes beschränkt. Auch Minderjährige, die kein Kind erwarten oder gezeugt haben, können heiraten. Auch wenn sie gar keine Kinder haben wollen oder zeugen können. Warum soll die Lebenspartnerschaft dann den entsprechenden homosexuellen Jugendlichen verwehrt bleiben? Der Hinweis auf Schwangerschaftsehen ist daher keine taugliche Begründung für die Ungleichbehandlung bei der Altersgrenze (vgl. VfGH 10.10.2005, G 87-88/05, V 65-66/05).

Entweder ist das Ehemündigkeitsalter 16 begründet und sinnvoll. Dann ist dieses Alter auch für die Lebenspartnerschaft vorzusehen. Oder es ist unzweckmässig und sinnwidrig. Dann wäre es auch für die Ehe auf 18 anzuheben.

Entweder verbietet man Jugendlichen auch die Ehe oder man erlaubt (wahlberechtigten) 16- und 17jährigen ebenso eine Lebenspartnerschaft. Entweder 16 für alle oder 18 für alle. Alles andere ist nicht akzeptabel.

2. Verlöbnis

Es fehlt das **Verlöbnis** (§ 45 ABGB). Die Regierungsvorlage begründet dies nicht. Er verweist stattdessen lediglich darauf, dass es künftigen Lebenspartnern frei stehe, ihre rechtlichen Beziehungen vor Eingehung der Lebenspartnerschaft durch einen Vertrag frei zu regeln. Das gilt jedoch gleichermassen auch für künftige Ehepartner und vermag die Ungleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Beziehungen nicht zu rechtfertigen. Entweder das Verlöbnis ist (trotz der freien Vertragsgestaltung) eine sinnvolle Einrichtung. Dann wäre es auch für künftige Lebenspartner vorzusehen. Oder sie ist (wegen der freien Vertragsgestaltung) eine sinnlose Einrichtung. Dann wäre sie abzuschaffen. Für eine Ungleichbehandlung von künftigen Ehe- und Lebenspartnern besteht kein sachlicher Grund.

3. Kindeswohl

In § 8 Abs. 3, der die Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft regelt, fehlt die Verpflichtung bei dieser Ausgestaltung auf das **Wohl der Kinder** Rücksicht zu nehmen. Da eine solche Verpflichtung im Interesse von in Lebenspartnerschaftsfamilien lebenden Kindern notwendig ist und der korrespondierende § 91 Abs. 1 ABGB diese Verpflichtung auch nicht auf gemeinsame Kinder beschränkt sondern die Rücksichtnahme auf alle Kinder (also auch bspw. Stiefkinder) anordnet, wäre sie auch bei der Lebenspartnerschaft vorzusehen. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund.

4. Todeserklärung

Auch bei der **Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung** (§§ 43, 44 Abs. 2 EheG; § 13 Abs. 1 EPG) ist die Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft nicht verständlich. Wenn Ehepartner, die nach Todeserklärung ihres Ehegatten eine neue Ehe eingegangen sind, nach Wiederauftauchen des für-Tod-Erklärten ihre zweite Ehe auflösen und ihren ersten (zu Unrecht für tot erklärten) Ehegatten (wieder) heiraten können, so soll dies auch für Lebenspartner gelten.

Wenn in der Regel, dass solche Ehegatten, die eine zweite Ehe wegen der Rückkehr eines für tot Erklärten aufgehoben haben, zu Lebzeiten des zurückgekehrten (zu Unrecht für tot erklärten) Ehegatten nur (mehr)

diesen heiraten können, eine grundrechtswidrige Beschränkung des Rechts auf Eheschliessung (Art. 12 EMRK) erblickt wird, so wie die Regierungsvorlage dies in den Raum stellt, so wäre dieses Wiederverhelichungsverbot (§§ 44 Abs. 2 EheG) eben zu beseitigen.

Ist die Regelung grundrechtskonform und sinnvoll, dann ist sie für Ehe und für Lebenspartnerschaft vorzusehen. Ist sie hingegen grundrechts- oder sinnwidrig, dann ist sie abzuschaffen.

Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

5. Scheidungsfristen

Die Regierungsvorlage legt **unterschiedliche Scheidungsfristen** für die Zerrüttungsscheidung fest: maximal 6 Jahre (§ 55 Abs. 3 EheG) und nur maximal 3 Jahre bei der Lebenspartnerschaft (§ 15 Abs. 3 EPG).

Während bei der Ehe das Gericht (über die 3 Jahre Trennung hinaus bis zu maximal 6 Jahren) die Scheidung verweigern kann, wenn es entweder (a) zur Überzeugung gelangt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist oder wenn (b) die Scheidung auf Grund besonders schwer wiegender Umstände (wie einer schweren Erkrankung) eine besondere Härte für den schuldlosen Partner wäre, so soll das laut Regierungsvorlage für die Lebenspartnerschaft nicht gelten und diese nach 3 Jahren auf Verlangen des (schuldigen) Partners jedenfalls zu scheiden sein, gleich was dies für eine Härte für den schuldlosen Teil bedeutet.

Die Meinungen über die „richtigen“ Scheidungsbestimmungen und -fristen sind vielfältig und es lässt sich wohl für jede Lösung ein Für und Wider finden. Warum aber diese Bestimmungen und Fristen für hetero- und homosexuelle Beziehungen unterschiedlich ausgestaltet sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Sind die Regelungen (zB die Härteschutzklausel für schuldlose Partner) zeitgemäss und sinnvoll, dann sind sie für die Ehe und für die Lebenspartnerschaft vorzusehen. Sind sie hingegen veraltet oder sinnwidrig, dann sind sie abzuschaffen. Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

6. Unterhalt

Im Falle der **Zerrüttungsscheidung** (mit Verschuldensausspruch) hat der schuldige dem schuldlosen Teil **wie bei aufrechter Ehe Unterhalt** zu

bezahlen, insb. jedenfalls die Krankenversicherungsbeiträge abzudecken (§ 69 Abs. 2 EheG). Bei der Lebenspartnerschaft soll das nicht gelten und ein solcher (schuldlos und gegen seinen Willen) geschiedener Partner auf den niedrigeren nachpartnerschaftlichen Unterhalt verwiesen werden (§ 20 EPG).

Der Hinweis auf die historische Entstehung der Bestimmung des § 69 (2) EheG und den Umstand, dass heute noch Menschen in einer Ehe leben, die vor der Scheidungsreform 1978 geschlossen wurde, vermag die Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen. § 69 Abs. 2 EheG stellt nämlich keine Übergangsvorschrift für solche seinerzeit nach altem Recht geschlossene Ehen dar sondern gilt uneingeschränkt heute (genauso) für die unabsehbar grössere Zahl derjenigen Menschen, die in (oder nach) einer Ehe leben, die nach der Scheidungsreform 1978 geschlossen wurde. Eine derart begründete Ungleichbehandlung solcher Ehen einerseits und der Lebenspartnerschaften andererseits ist daher verfassungswidrig, weil der Differenzierung im Gesetz keine entsprechende Differenzierung im Tatsächlichen gegenübersteht (vgl. VfGH 10.10.2005, G 87-88/05, V 65-66/05).

Für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft besteht kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband (sogar noch nach dessen Auflösung) stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

7. Vermögensaufteilung

Bei der **Vermögensaufteilung** nach Scheidung kann auch eine **Dienstwohnung** dem anderen Ehepartner zugesprochen werden (§ 88 EheG). Das Wohnrecht dieses geschiedenen Ehegatten endet nur bei Wiederverheiratung, nicht aber bei Schliessung einer neuen Lebenspartnerschaft (§ 88 Abs. 2 EheG). Anderes soll bei der Lebenspartnerschaft gelten. Das Wohnrecht geschiedener Lebenspartner soll weniger bestandskräftig sein und nicht nur bei nachfolgender Lebenspartnerschaft sondern auch bei nachfolgender Ehe erlöschen (§ 31 Abs. 2 EPG).

Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein sachlicher Grund. Es ist nicht begründbar, warum das Eheband (sogar noch nach dessen Auflösung) stärker sein soll als das Lebenspartnerschaftsband.

8. Internationales Privatrecht

Anders als bei der Ehe sollen bei **Auslandsbezug** die persönlichen Rechtswirkungen sowie die Auflösung der Partnerschaft nicht primär an die übereinstimmende Staatsbürgerschaft der Partner angeknüpft werden sondern an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 27b, 27d IPR-G). Bei der Ehe ist es umgekehrt (§§ 18, 20 IPR-G).

Nicht nur im Interesse der Gleichbehandlung wäre eine gleiche Reihenfolge bei Ehe und bei Lebenspartnerschaft angezeigt. In Fällen, in denen das gemeinsame Personalstatut keine eingetragene Partnerschaft kennt, wird ersatzweise ohnehin an den (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft. Aber warum sollte ein deutsches Lebenspaar, das in Österreich lebt, nach österreichischem Recht, ein entsprechendes deutsches Ehepaar aber nach deutschem Recht behandelt werden?

Besonders bedanken werden sich beispielsweise deutsche Lebenspaare, die etwa ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Frankreich hatten und deren Rechtsverhältnisse dann nach dem französischen PACS zu beurteilen sind, der ein sowohl zur Ehe als auch zur deutschen Lebenspartnerschaft deutlich inferiores Niveau an Rechten und Pflichten hat und dessen Bestandskraft denkbar gering ist (so wird ein PACS schon allein durch die jederzeit mögliche Eheschliessung eines Teils mit einem Dritten ex lege aufgelöst).

9. „Familie“

In § 9 Abs. 4 fehlt im Vergleich zur Parallelbestimmung des § 92 (3) ABGB das Wort "Familie". Das ist kann fatal sein, wenn die Rechtsprechung aus diesem Unterschied die Absicht des Gesetzgebers herausliest, eing. Partner nicht als "Familie" anzuerkennen, wodurch diese dann aller familienbezogenen Rechten verlustig gingen.

10. Partnerschaftliche Pflichten (keine Pflicht zur Treue)

Die Formulierung der partnerschaftlichen Pflichten (§ 8 Abs. 3) weicht erheblich vom Eherecht ab (§ 91 ABGB). Zudem besteht anstatt der Pflicht zur Treue bei der Ehe (§ 90 Abs. 1 EheG) eine Pflicht zu einer „umfassenden Vertrauensbeziehung“ (§ 8 Abs. 2). Wozu dieser Unterschied und was bedeutet er?

11. Nichtigkeitsgründe

Wie bei der Ehe darf eine eing. Partnerschaft nicht zwischen Adoptiveltern und -kindern geschlossen werden. Kommt es aber dennoch dazu, so ist eine

Ehe trotzdem gültig während eine eing. PS nichtig sein soll (§ 19 Z. 4).
Warum dieser Unterschied?

12. Verschuldensscheidung

Bei der Verschuldensscheidung fehlen im Vergleich zu § 49 EheG die Scheidungsgründe des "ehrlösen oder unsittlichen Verhaltens" (§ 15 Abs. 1).
Wozu dieser Unterschied?

13. Beistandspflicht bei Obsorge

Ehegatten haben dem/der anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen/deren Kinder in angemessener Weise beizustehen (§ 90 Abs. 3 ABGB). Für eingetragene Partner soll das nicht gelten. Warum?

14. Vertretungsrecht für Stiefkinder

Ehegatten vertreten den/die EhepartnerIn in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens bzgl. des Stiefkindes (§ 90 Abs. 3 ABGB). Für eingetragene Partner soll das nicht gelten. Warum?

15. Fremdkindadoption

Eine **gemeinschaftliche Adoption von Kindern** soll nur Ehepaaren möglich sein, nicht aber Lebenspartnern (§ 179 ABGB; § 8 Abs. 4 EPG). Eine Begründung dafür findet sich in der Regierungsvorlage nicht.

Auch hier besteht für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein sachlicher Grund.

16. Absolutes Verbot der Stiefkindadoption

Die Adoption des Kindes des eing. Partners wird absolut verboten. Nach dem vorgeschlagenen § 8 (4) könnte ein/e eing. PartnerIn das Kind des/der PartnerIn **nicht einmal nach dessen/deren Tod** adoptieren (eine Beschränkung auf die Dauer der EP findet sich nicht). Eine absolut unmenschliche und grausame Bestimmung, vor allem auch zum Nachteil des Waisenkindes.

Diese Bestimmung ist auch deshalb absurd, weil sich das Verbot nur auf eingetragene Partner bezieht, nicht aber auf andere (nichtverpartnerte) gleichgeschlechtliche Paare. Das Eingehen der EP wird durch das absolute

Verbot der Stiefkindadoption bestraft, selbst im Falle des Todes des Partners.

17. Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung

Die medizinisch unterstützten Fortpflanzung wird – im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage – ausdrücklich ausdrücklich nur für verschiedengeschlechtliche Ehepaare und EPs zugelassen (Artikel 4).

18. Kein gemeinsamer Familienname

Eingetragene Partner dürfen anders als Ehepartner bei der Eingehung der Partnerschaft keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmen (§ 7 EPG).

19. Schutzbestimmungen bei gemeinsamen Schulden

Anders als bei Ehepartnern (§§ 25b-25d KSchG)) gibt es keine wirksamen Schutzbestimmungen (richterliches Mäßigungsrecht etc.) für eingetragene Partner, die für Schulden ihres Partners mithaften.

20. Wirksamkeitszeitpunkt der Begründung

Eine Ehe kommt zustande durch die *mündlichen Erklärungen* der Verlobten vor dem/der Standesbeamten (§ 17 EheG). Eine EP hingegen kommt (erst) durch die *Protokollierung* der (nicht notwendigerweise mündlichen) Erklärungen der PartnerInnen zustande (§ 6 Abs. 2 EPG).

21. Keine Schwägerschaft

Ehegatten sind mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert (§§ 40f ABGB). Bei eingetragenen Partnern soll das nicht gelten. Warum? Sowohl im Berger-Entwurf (Art. II Z. 1) als auch im Bandion-Ortner-Entwurf (§ 43 Abs. 3 EPG) war die Schwägerschaft enthalten. Sie fiel erst in den spätnächtlichen Verhandlungen vor dem Ministerrat vom 17.11.2009.

22. Ehrverletzungen (Jörg-Haider-Konstellation)

Begeht jemand an einer verstorbenen Person eine Rufschädigung oder Beleidigung so kann der überlebende Ehegatte die Bestrafung verlangen (§ 117 Abs. 5 StGB). Lebenspartner sollen das nicht können. Warum nicht?

Die Regierungsvorlage verschafft Lebenspartnern insgesamt gesehen keine gleiche sondern (was er auch ausdrücklich sagt) nur eine ähnliche Rechtsstellung wie Ehepaaren. Lebenspartnerschaft und Ehe sind demnach keine gleichen, bloss getrennten, Rechtsinstitute sondern vielmehr wechselseitig jeweils ein Aliud und (wie die Regierungsvorlage sogar ausdrücklich als Ziel betont) zueinander klar abgegrenzt und „unterschiedliche Form(en) der Lebensgemeinschaft“. Gleichheit wird daher weder geschaffen noch ist das auch nur beabsichtigt. Aus diesem Grund lehnen wir die Regierungsvorlage in dieser Form ab.

Die Punkte 16. und 17. stellen sogar erhebliche Verschlechterungen gegenüber der geltenden Rechtslage dar.

Das Diskriminierungsverbot (§ 3 des Berger-Entwurfs; auch bereits im seinerzeitigen Gastinger-Entwurf enthalten gewesen) ist ersatzlos entfallen.